

**GESELLSCHAFT FÜR GESCHICHTE DES BRANNTWEINS e. V.**

**S a t z u n g**

**der Gesellschaft für  
Geschichte des Branntweins e. V.**

**gültig vom 3. Januar 2023**

Geschäftsstelle der  
Gesellschaft für Geschichte des Branntweins e V  
c /o Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie  
und –Importeure e V  
Urstadtstraße 2  
53129 Bonn  
Telefon. 0228 53994-0, mobil 0178/5261195  
Vereinsregister-Nr · 11461

## **Satzung der Gesellschaft für Geschichte des Branntweins**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der in Bonn am 15. Dezember 2018 gegründete Verein führt den Namen "Gesellschaft für Geschichte des Branntweins e. V. (GGBW)". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer VR 11461 eingetragen

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(3) Sitz des Vereins ist Bonn

### **§ 2 Gegenstand und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

(1) Unter „Branntwein“ ist im Sinne der historischen Bedeutung und Begrifflichkeit jeder destillierte oder im Wege der Synthese hergestellte Ethylalkohol unabhängig vom Verwendungszweck und jede trinkfertige Spirituose zu verstehen.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Forderung von Wissenschaft und Forschung

Dazu zählen

- a) die Geschichte des Branntweins zu studieren und studieren zu lassen und Forschungsergebnisse zu veröffentlichen,
- b) Bücher, Schriften und Publikationen zur Geschichte des Branntwein(e)s zu sammeln und Verzeichnisse bibliographisch anzufertigen,
- c) ggf mittel- und langfristig Unterhalt, Pflege und laufende Ergänzung einer vereinseigenen Bibliothek, die allen Interessenten zur Nutzung offenstehen wurde, und
- d) das allgemeine historische Bewusstsein für das Kulturgut „Branntwein“ zu vertiefen und zu kommunizieren

(3) Der Verein hat das Bestreben, Freunde des „Branntweins“, Interessierte am Produkt „Branntwein“ und Kenner der kulturgeschichtlichen Zusammenhänge zu vereinen

Im Zusammenwirken mit Behörden, den Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Brennerei- und Spirituosengewerbes einschließlich der Universitäten und Hochschulen, den Bibliotheken, Archiven, Museen und Fachverlagen und im engen Kontakt mit den Verbänden der Alkohol-, Brennerei- und Spirituosengewirtschaft einschließlich der Verbände der sonstigen Wirtschaftszweige, die Ethylalkohol verwenden oder verarbeiten, soll die Geschichte des Branntweins erforscht und dokumentiert werden. Ein Schwerpunkt sollen hierbei die Produktions- und Vermarktungsvorschriften für „Branntwein“ in der Vergangenheit (z. B. Reichsbranntweinsteuergesetz, Branntweinmonopol) sein.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) das Betreiben einer Webseite,
- b) die Erfassung und Katalogisierung der eingegangenen Bücher, Publikationen und Schriften sowie deren Verknüpfung mit Stich- und Schlagwortkatalogen,
- c) die EDV-gestützte Erschließung der Archivbestände,
- d) ggf. die Darstellung von Veröffentlichungen zur Geschichte des Branntwein(e)s in einem Jahrbuch sowie in einschlägigen Fachzeitschriften,
- e) Veröffentlichungen von Buchbesprechungen,
- f) die Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Einrichtungen des Branntwein- bzw. Brennereiwesens, und
- g) ggf. durch Exkursionen und wissenschaftlichen Veranstaltungen auch auf regionaler Ebene

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ihre Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine andere Person durch Verwaltungsausgaben oder andere Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen in irgendeiner Form begünstigt werden.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person mit Sitz im In- und Ausland werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung

(2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein oder seine Ziele besondere Verdienste erworben haben. Vorschläge sind an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung die Ernennung vollzieht

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod oder Auflösung einer juristischen Gesellschaft,
- b) durch Streichung auf Beschluss des Vorstandes bei einem Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahren. Die Streichung enthebt nicht von der Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge.
- c) durch Erklärung des Austritts an den Vorstand mit Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres,
- d) durch Ausschluss Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung zuzustellen. Diesem steht innerhalb von 14 Tagen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist beim Präsidenten einzureichen und von diesem der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen

(5) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ausgenommen sind die Gesellschaft für Geschichte des Weins e.V. und die Gesellschaft für Geschichte des Brauwesens e.V. Das Nähere regelt eine gegenseitige Kooperationsvereinbarung.

Freiwillige höhere Mitgliedsbeitragszahlungen sind möglich und willkommen

Die Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags soll durch widerrufliche Bankeinzugsermächtigung durch SEPA Mandat erfolgen.

Veränderungen der Jahresmitgliedsbeiträge sind auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mehrheitlich zu beschließen. Sie sind in einer gesonderten Beitragsordnung aufzuführen

Alle Beiträge sind zu Jahresbeginn fällig und müssen bis zum 31. März des laufenden Jahres entrichtet sein. Die Mitgliederversammlung kann für die Überschreitung dieses Termins einen Saumniszuschlag festsetzen. Für neu eintretende Mitglieder ist die Frist bis zum Jahresende verlängert.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfung
- d) ggf. der Wissenschaftliche Beirat

(2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Präsidenten oder durch den Vizepräsidenten oder durch den Geschäftsführer vertreten. Die drei vorgenannten Personen sind einzelvertretungsberechtigt.

#### **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der Präsidentin / dem Präsidenten,
- b) der Vize-Präsidentin / dem Vizepräsidenten,
- c) der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer,
- d) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister, und
- e) ggf. bis zu zwei weiteren Mitgliedern

(2) Die Mitgliederversammlung wählt

- a) die Präsidentin / den Präsidenten auf vier Jahre,
- b) die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer und die Schatzmeisterin / den Schatzmeister auf fünf Jahre,
- c) die Vize-Präsidentin / den Vizepräsidenten und ggf. die bis zu zwei weiteren Mitglieder auf drei Jahre

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder für die unter a) bis c) genannten Funktionen ist zulässig.

Sofern ein Mitglied dies beantragt, erfolgt die Wahl einer der unter a) bis c) genannten Funktionen oder aller Funktionen in geheimer Abstimmung.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der gewählten Amtsperiode bis zur Wiederwahl oder der Wahl der Nachfolgerinnen und Nachfolger in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf der gewählten Amtsperiode sind die übrigen

Vorstandsmitglieder berechtigt, ggf ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Im Falle des Ausscheidens der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters kann ggf ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten regulären Neuwahl, die zeitgleich mit der Neu- bzw Wiederwahl des oder der Rechnungsprüfer bzw der Rechnungsprüferin bzw Rechnungsprüferinnen stattfindet, berufen werden

(3) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer hat nach den Beschlüssen des Vorstandes die Geschäfte zu führen. Sie / er hat die Präsidentin / den Präsidenten laufend, den übrigen Vorstand und den Beirat auf Verlangen über die Geschäftsvorgänge zu unterrichten. Sie / er hat das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen zu führen

(4) Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister erledigt die laufenden Zahlungen (unter anderem auch Beiträge) selbstständig; für außergewöhnliche Ausgaben bedarf sie / er der Anweisung der Präsidentin / des Präsidenten. Sie / er ist bevollmächtigt, über die Geldkonten der Gesellschaft zu verfügen. In dringenden Fällen oder im Falle einer Verhinderung der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters für einen Zeitraum von über acht Tagen darf auch die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer die laufenden Zahlungen erledigen. Die Rechnungslegung muss bis zur Mitgliederversammlung im Folgejahr erfolgt sein. Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Rechnungsprüfung

(5) Der Vorstand kann für den Verein und für sich selbst eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 6 Vergütung**

(1) Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung und Reisekosten bezahlt werden

## **§ 7 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat hat den Vorstand zu beraten und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Im Besonderen obliegt ihm die Förderung und kritische Begutachtung der wissenschaftlichen Vorhaben. Damit trägt er wesentliche Verantwortung für die Erfüllung des Zwecks des Vereins gemäß § 2.

(2) Dem Beirat gehören eine unbeschränkte Zahl von Mitgliedern an. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder können entsprechende Vorschläge an den Vorstand richten. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Beiratsmitgliedern und allen Vorstandsmitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates zu unterzeichnen.

(5) Die Präsidentin / der Präsident, die Vize-Präsidentin / der Vize-Präsident und ggf. die weiteren Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Beiratssitzungen einzuladen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich oder per E-Mail durch den Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung mit vierwöchiger Frist einzuberufen. Auf Antrag des Wissenschaftlichen Beirates oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der Geschäftsführer eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(1a) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme § 10 Abs 2) Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (Ausnahmen § 8 Abs 3 Buchstabe k und § 10 Abs 2 Satz 2)

In dringlichen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren. Das Umlaufverfahren geschieht durch Vorlage konkreter Beschlussvorlagen (schriftlich, per Fax oder E-Mail) mit der Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich festzusetzenden Frist. Die Stimmabgabe hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen (Fax/E-Mail). Ein Beschluss kommt zustande, wenn mindestens 7 Mitglieder ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich, per Fax oder E-Mail bekannt zu geben.

Jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme

(3) Die Mitgliederversammlung ist u. a. zuständig für:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) Entlastung des Vorstandes und der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters (§ 5 Abs 4),
- d) Wahl von Vorstandsmitgliedern (§ 5 Abs 2),
- e) Wahl der bis zu zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfung (§ 5 Abs 4). Die Rechnungsprüfung besteht aus mindestens einem Rechnungsprüfer bzw. einer Rechnungsprüferin, vorzugsweise jedoch aus zwei Mitgliedern, der bzw. die aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren zeitgleich mit der Neu- bzw. Wiederwahl der Schatzmeisterin bzw. Schatzmeisters gewählt wird bzw. werden. § 5 Absatz 2 vierter Unterabsatz dieser Satzung gilt für die Wahl der Rechnungsprüfung sinngemäß
- f) Wahl von Beiratsmitgliedern (§ 7 Abs 2),
- g) Bestätigung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs 3),

- h) Festsetzung des Jahresbeitrags (§ 3 Abs 5),
- i) Entscheidung über Beschwerden (§ 3 Abs 4d),
- k) Änderungen der Satzung Sie müssen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und die Einladung muss den Tagesordnungspunkt "Satzungsänderung" enthalten haben
- l) Auflösung des Vereins (§ 10)

(4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung führt die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer Es ist von dem Präsidenten bzw der Präsidentin, der Geschäftsführerin bzw dem Geschäftsführer und ggf der Vorsitzenden bzw dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates zu unterzeichnen

### **§ 9 Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Bearbeitung fachlich abgegrenzter wissenschaftlicher Probleme können durch den Beirat, oder falls ein solcher nicht besteht, durch den Vorstand Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Die Obfrauen bzw Obmänner der Arbeitsgruppen werden vom Beirat, oder falls ein solcher nicht besteht, durch den Vorstand ernannt und abberufen. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Zahl der Mitglieder einer Arbeitsgruppe ist nicht begrenzt Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe bestimmt ihre Obfrau bzw. ihr Obmann. Es können auch Nichtmitglieder zur Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe gebeten werden
- (4) Ist der Beirat, oder falls ein solcher nicht besteht, der Vorstand der Auffassung, dass eine Arbeitsgruppe ihre Aufgaben gelöst hat oder in angemessener Zeit nicht erfüllen kann, so kann er die Arbeitsgruppe auflösen

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden

(2) Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft für Geschichte des Weines e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) am 15. Dezember 2018 in Bonn beschlossene Satzung wurde durch Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren im Jahre 2019 sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 9. April 2022 geändert.